



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 1 - Zentrale Steuerung, Kultur, Schulen und Sport
Amt: Amt für Personal und Organisation
Erstelldatum: 21.02.2024
Vorlagen-Nr.: BV/052/2024

Wahl des Verwaltungsrates Stefan Rögner zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied

Beratungsfolge:

Stadtrat

04.03.2024

Sachstandsbericht:

Die bisherige Leiterin des Dezernats für Finanzen und Wirtschaft, Frau Cornelia Taubmann, schied zum 01.01.2024 aus dem aktiven Dienst aus. Bereits Anfang des Jahres 2023 wurde die Stelle, wie vom Stadtrat beschlossen, intern ausgeschrieben.

Im Anforderungsprofil der Stellenausschreibung wurde auf Grundlage des Art. 12 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) festgelegt, dass die Bewerberinnen und Bewerber mindestens die Befähigung für die vierte Qualifikationsebene nachweisen müssen.

Zur Wahl stellt sich der Verwaltungsrat Stefan Rögner. Herr Rögner erfüllt die Voraussetzungen für die Begründung des kommunalen Wahlbeamtenverhältnisses.

Gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO gilt für die Wahl die Bestimmung des Art. 51 Abs. 3 GO. Diese lautet wie folgt:

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. (...)

Wer zum berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat, ist zum Beamten auf Zeit oder zur Beamtin auf Zeit zu ernennen, Art. 13 Abs. 1 KWBG. Die Ernennung wird mit dem Tag der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, Art. 13 Abs. 2 KWBG.
Die Amtszeit beträgt sechs Jahre.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.



Finanzielle Auswirkungen:

Für die erste Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe A16, ab der zweiten Wahlperiode gilt die Besoldungsgruppe B2.

Beschlussvorschlag:

Anlagen:

Keine Anlage vorhanden